

Nr.: BV-192/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.11.2018

Bürger und Service
Gräbitz, Tim
Tel.: 421-91810**Beschlussvorlage**

Nummer BV-192/2018

Betreff :

Wahl der Schiedspersonen für die Lutherstadt Wittenberg für die Amtszeit 2019 bis 2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wählt für die Amtszeit von fünf Jahren Herrn ... und Herrn ... zu Schiedspersonen für die Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	122102	Schiedsstelle
Konten	Aufwandskonto	542100 Aufwendungen für ehrenamtliche oder sonstige Tätigkeit
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	500	veranschlagt	2019	500	2019	
			2020	500	2020	
Bedarf	500	Bedarf	2021	500	2021	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe (§ 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - SchStG LSA).

Durch Beendigung der Amtszeit einer Schiedsperson und vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson in der Lutherstadt Wittenberg wird gemäß § 2 SchStG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) die Neuwahl erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

Das Ehrenamt wurde im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 22.08.2018 ausgeschrieben. Für das Amt als Schiedsperson haben sich nachstehende in der Lutherstadt Wittenberg wohnhafte Bürger beworben:

Herr Sven Arlt
Herr Götz Bergner
Herr Karsten Bischoff
Herr Olaf Dähne
Herr Erhard Kurland
Herr Gert Mürmann

Gemäß § 4 Absatz 1 SchStG wird die Schiedsperson für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Alle Bewerber erfüllen die Voraussetzungen nach § 3 SchStG. Die Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichtes Wittenberg zu der Wahl der Schiedspersonen, gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 4 SchStG, ist als Anlage beigefügt. Es bestehen keine Einwände gegen diese Bewerber.

Die persönliche Vorstellung der Bewerber und anschließende Wahl erfolgt im Stadtrat.

III. Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des Direktors des Amtsgerichtes vom 23.10.2018 nebst Anlagen

Anlage 2 – Schreiben des Direktors des Amtsgerichtes vom 01.11.2018 nebst Anlage